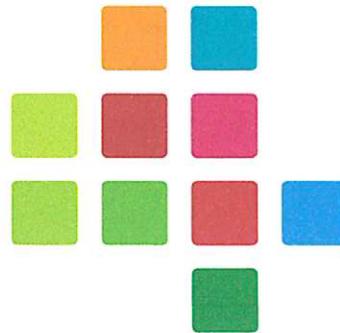


Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Rechnungsprüfungsamt



Bericht

**über die örtliche Rechnungsprüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

der Stadt

Bad Blankenburg

**für das Haushaltsjahr
2015**

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen	3
2. Grundlagen der Finanzwirtschaft	4
2.1. Grundlagen der vorläufigen Haushaltsführung - Haushaltssicherungskonzept	4
2.2. Einnahmebeschaffung	6
3. Haushaltswirtschaft	7
3.1. Anordnungs- und Kassenwesen	7
3.2. Buchführung und Belegwesen	7
3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel	7
3.4. Kassenprüfung	8
4. Jahresrechnung	8
4.1. Haushaltsrechnung	9
4.2. Haushaltsausgleich	10
4.3. Kassenmäßiger Abschluss	10
4.4. Verwahrgelder und Vorschüsse	11
4.5. Kassenreste	12
4.6. Haushaltsüberschreitungen, Abweichungen vom HSK	14
5. Schulden, Rücklagen, dauernde Leistungsfähigkeit	15
5.1. Schulden	15
5.2. Rücklagen	16
5.3. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit / Haushaltskonsolidierung	16
6. Belegkontrolle	17
7. Beteiligungen	24
8. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen	27
9. Aufstellung der Prüfungsfeststellungen	29
9.1. Beanstandungen und Wiederholungsbeanstandungen	29
9.2. Hinweise und Wiederholungshinweise	30
10. Schlussbemerkungen	31

Anlagen:

- 1 – Kassenmäßiger Abschluss 2015
- 2 - Kreditübersicht 2015
- 3 - Kosten Dienst-Fahrzeug SLF-T474

1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Bad Blankenburg erfolgte auf Grundlage des § 82 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) als örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO werden für die Prüfung Gebühren nach der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung in der Fassung vom 28.04.2015 erhoben.

Prüfer:	Frau Wießner	
Prüfungszeitraum:	27.06.2016 bis 11.08.2016	mit Unterbrechungen
Auskunft erteilt:	Herr Persike	Bürgermeister
	Frau Springstein	Kämmerin
	Herr Borowski	Kassenleiter
	Herr Fischer	Hauptamtsleiter
	Frau Richter	SB Hauptamt
	Frau Bloß	SB Hauptamt
	Herr Vollrath	Bauamtsleiter

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich gemäß § 84 der Thüringer Kommunalordnung auf die Einhaltung der für die Wirtschafts- und Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Die Prüfung bezog sich nicht nur auf das Haushaltsjahr 2015, sondern es wurden auch vorhergehende als auch spätere Zeiträume mit einbezogen, soweit dies für die Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erforderlich war.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere geprüft:

- Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung
- Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts und der Fortschreibungen
- Nachweisführung, Begründung und belegmäßiger Nachweis von Einnahmen und Ausgaben nach ausgewählten Stichproben
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der erstellten Jahresrechnung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in Bezug auf Buchführung und innerbetriebliche Regelungen

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Haushaltssicherungskonzept (HSK 2013) und 1. Fortschreibung HSK (2014)
- Fortschreibungen des HSK 2015 und 2016
- Jahresrechnung als vollständige Dokumentationen
- Sachbuch, Zeitbuch, Kontoauszüge
- Satzungen
- Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse
- Dienstanweisung zur Regelung des Finanz- und Kassenwesens, Unterschriftenordnung
- Belege des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Kreditverträge
- Vergabeunterlagen nach VOL und VOB
- Unterlagen zu den städtischen Gesellschaften (Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Aufsichtsratsbeschlüsse, etc.)

Angewandte Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV)
- Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz, etc.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**2.1. Grundlagen der vorläufigen Haushaltsführung - Haushaltssicherungskonzept**

Die Haushaltslage der Stadt ist seit Jahren sehr angespannt, da es nicht gelingt die aufgelaufenen Soll-Fehlbeträge der Vorjahre vollständig zu decken. Seit dem Jahr 2011 befindet sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung.

Ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept wurde am 10.04.2013 vom Stadtrat beschlossen. Die Genehmigung wurde unter der Bedingung, dass die eingestellten Bedarfszuweisungen vom Finanzministerium genehmigt werden, am 13.05.2013 erteilt. Der Konsolidierungszeitraum umfasste die Jahre bis 2020.

Mit Schreiben vom 11.12.2013 wurde der Stadt Bad Blankenburg für das Jahr 2013 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 548 T€ gewährt. Die Bewilligung erfolgte mit der Auflage das HSK bis zum Jahr 2022 fortzuschreiben. Eine Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgte nicht. Diese wurde mit der Verpflichtung zur Rückzahlung gewährter Überbrückungshilfen verrechnet.

Die Beschlussfassung der 1. Fortschreibung des HSK erfolgte am 17.09.2014. Dieses wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 30.09.2014 mit der Auflage genehmigt, dass entsprechende Bedarfszuweisungen für das Jahr 2014 in Höhe von 1.472.124 € gewährt werden.

Mit Schreiben vom 02.12.2014 wurde eine teilweise rückzahlbare Bedarfszuweisung von 1.472 T€ bewilligt.

Ausgezahlt wurden 1.198 T€, die verbliebenen 274 T€ wurden mit der fälligen Rückzahlung der im Jahr 2007 gewährten Überbrückungshilfe verrechnet.

Für die Rückzahlung der ausgereichten Bedarfszuweisung wurden folgende Modalitäten festgelegt:

1. Rate	zum 31.07.2017	100.000,00 €
2. Rate	zum 31.07.2018	300.000,00 €
3. Rate	zum 31.07.2019	500.000,00 €
4. Rate	zum 31.07.2020	504.845,00 €

Die Verschiebung investiver Vorhaben von 2014 nach 2015 sowie die Einstellung oben angeführter Rückzahlungsverpflichtungen machten eine weitere Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

Die nunmehr 2. Fortschreibung des HSK wurde am 06.05.2015 vom Stadtrat beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.05. und 06.08.2015 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass sich durch die eingestellten Rückzahlungsverpflichtungen der Zeitraum des Erreichens der dauernden Leistungsfähigkeit vom Jahr 2018 ins Jahr 2020 verschiebt und der Abbau des Soll-Fehlbetrages bis zum Jahr 2022 nicht erreicht wird. Somit war die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht genehmigungsfähig, da das Konsolidierungsziel nicht erreicht wird.

Die Stadt wurde aufgefordert, bis zum 30.10.2015 einen weiteren Entwurf zum HSK vorzulegen, in dem die neuesten Erkenntnisse und Zahlen eingearbeitet werden.

Außerdem wurde seitens der Stadt ein Antrag auf Umwandlung der rückzahlbaren Bedarfszuweisung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung gestellt.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 08.12.2015 abgelehnt. Eine Entscheidung über die Umwandlung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung kann demnach frühestens im Jahr 2017 getroffen werden, wenn ersichtlich ist, ob die Stadt die Zuweisung zurückzahlen kann.

Auch wenn die Fortschreibung des HSK nicht genehmigungsfähig war, wurde dieses jährlich in Absprache mit der Kommunalaufsicht an die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben angepasst.

Änderungen während des Haushaltsjahres insbesondere Ausgabeerhöhungen in einzelnen Haushaltsstellen wurden unter Angabe des Deckungsvermerks dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Punkt. 4.6. zu entnehmen.

Stellenplan

Grundlage für die Personalwirtschaft der Stadt ist ein nach § 57 Abs. 1 ThürKO in öffentlicher Sitzung beschlossener Stellenplan. In der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter. Da sich die Stadt seit 2011 in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, gilt der Stellenplan 2010 gemäß § 61 Abs. 3 ThürKO weiter. Die Entwicklung des Personalbestandes ist im fortgeschriebenen Personalentwicklungskonzept (PEK) explizit dargestellt, Stellenplan und PEK wurden eingehalten.

Im Haushaltsjahr 2015 waren die Stellen wie folgt besetzt (Ist-Besetzung). ATZ-Stellen in der Freizeitphase bleiben hierbei unberücksichtigt und werden gesondert ausgewiesen.

Bereich	Angaben in VbE	01.01.2015	31.12. 2015	ATZ zum 01.01.2015	ATZ zum 31.12.2015
Verwaltung	Beamte Beschäftigte	2,0 19,300	2,0 19,100	0,475	0
technische und sonstige Kräfte	Beschäftigte	11,025	10,525	0,463	0
Bürgermeister	Wahlbeamter	1,0	1,0		
insgesamt		33,325	32,625		

Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die Mitarbeiterzahl im Jahr 2015 um 0,7 VbE.

Die zu Beginn des Haushaltsjahres noch bestehenden Altersteilzeitverträge liefen im Jahr 2015 aus.

Im Jahr 2016 reduziert sich der Personalbestand auf Grund des Eintritts in den Ruhestand um 0,75 VbE und im Jahr 2017 um weitere 1,325 VbE.

Eine Wiederbesetzung dieser Stellen ist nicht vorgesehen.

2.2. Einnahmebeschaffung

Zur Erfüllung der Aufgaben in eigener Verantwortung gehört notwendigerweise auch das Recht auf eigene Einnahmen.

Neben den Realsteuern haben die Städte/Gemeinden das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind nach § 18 Abs.2 ThürKO insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für Leistungen festzusetzen.

Dazu lagen entsprechende Satzungen vor. Diese wurden gemäß den Vorgaben der VV Bedarfszuweisungen überarbeitet. Die geforderten Deckungsgrade wurden erreicht.

WB¹ Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr war zum Prüfungszeitpunkt immer noch nicht überarbeitet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Verwaltungskostensatzung wurde inzwischen neu beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

WH¹ Grundsätzlich sollten Gebühren nach 4 bis 5 Jahren neu kalkuliert werden, dies trifft explizit auf die Friedhofsgebührensatzung zu. Diese sollte in 2016 unbedingt noch überarbeitet werden.

Grund- und Gewerbesteuern wurden ab dem Jahr 2011 nach gesonderter Hebesatzung erhoben.

Vergleichswerte	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Thür. Landesdurchschnitt 2015	291 %	421 %	396 %
Durchschnitt Landkreis 2015	282 %	390 %	370 %
nach § 10 Abs. 2 ThürFAG bis 2015	271 %	389 %	357 %
nach § 10 Abs. 2 ThürFAG ab 2016	271 %	389 %	395 %
Stadt Bad Blankenburg ab 2013	295 %	402 %	383 %
Stadt Bad Blankenburg ab 2016	316 %	420 %	400 %

Nach Buchstabe B Nr. 2 .2. der VV Bedarfszuweisungen vom 22. Juni 2015 müssen die Hebesätze im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich bei 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Mit der Erhöhung der Hebesätze ab dem Jahr 2016 hat die Stadt Bad Blankenburg dieser Vorschrift Rechnung getragen.

H² Künftig sind jährliche Anpassungen bei den Hebesätzen erforderlich.

Hebesätze (bei 5.000 - 10.000 Einwohner)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
gewogene Durchschnittshebesätze 2014	287 %	382 %	364 %
gewogene Durchschnittshebesätze 2015	290 %	392 %	370 %
Hebesatz Bad Blankenburg bisher	295 %	402 %	383 %
ab 2016 erforderliche Hebesätze	316 %	420 %	400 %

H³ Wir weisen darauf hin, dass ggf. auch andere Einnahmesatzungen auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie für die Beantragung von Bedarfszuweisungen angepasst werden müssen, soweit hier bestimmte Deckungsgrade gefordert werden.

Eine Anpassung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten ab dem Jahr 2016 wurde in der Stadtratssitzung am 21.10.2015 beschlossen.

3. Haushaltswirtschaft

3.1. Anordnungs- und Kassenwesen

Das Anordnungsrecht ist im Haushaltskreislauf das Bindeglied zwischen Ausführung und Rechnungslegung, also zwischen Haushaltswirtschaft einerseits und Kassen- und Rechnungswesen andererseits. Bei der Ausführung des Haushalts hat die Kasse wichtige, ausschließlich ihr vorbehalten Aufgaben wahrzunehmen.

Es gehört zum Wesen der öffentlichen Finanzwirtschaft, dass die Verfügung über die Haushaltsmittel und die Ausführung der Kassengeschäfte in verschiedenen Zuständigkeiten liegen müssen. Die dazu erforderlichen Regelungen werden in einer entsprechenden Dienstanweisung festgelegt. Erforderliche Änderungen wurden in der Unterschriftenordnung vorgenommen.

3.2. Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung erfolgt über ein ADV- Programm, welches den Forderungen der ThürGemHV entspricht, ein entsprechendes Zertifikat lag vor. Die Zahlungsanordnungen werden maschinell erstellt und enthalten alle in § 38 ThürGemHV geforderten Mindestbestandteile. Sie waren ordnungsgemäß ausgefüllt und entsprechend der vorliegenden Unterschriftenordnung sachlich und rechnerisch richtig festgestellt sowie angeordnet.

Die Kassengeschäfte wurden insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt, die Belege waren nach der Haushaltssystematik geordnet, fortlaufend nummeriert und stimmten mit Sachbuch und Haushaltsrechnung überein.

3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel

Die Verwaltung der Kassenmittel gehört zu den originären Aufgaben der Kasse. Gemäß § 57 ThürGemHV hat die Kasse darauf zu achten, dass die für Auszahlungen nötigen Kassenmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Andererseits sind der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den Konten auf den für Zahlungen nötigen Umfang zu beschränken.

Kassenkredit musste im Jahr 2015 fast das gesamte Jahr über in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag der letzten gültigen Haushaltssatzung beläuft sich auf 1,5 Mio. €.

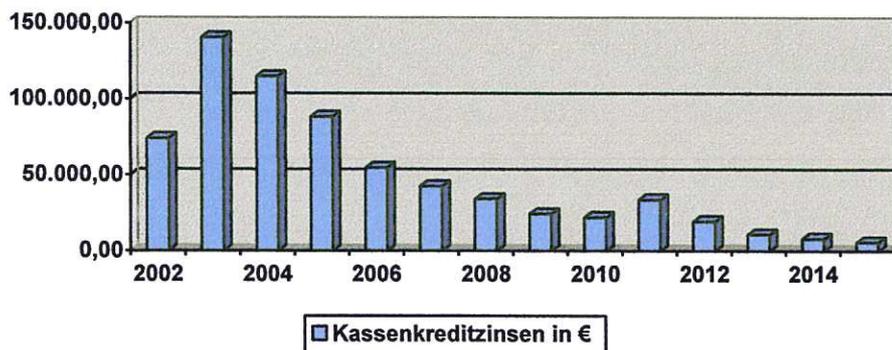
Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Liquiditätslage im Jahr 2015 insbesondere zu Jahresbeginn auf Grund der gewährten Bedarfszuweisung verbessert, was auch bei den angefallenen Sollzinsen ersichtlich wird.

Folgende Sollzinsen fielen an:

Haushaltsjahr 2014: 8.000,00 €

Haushaltsjahr 2015: 5.570,31 €

Entwicklung der Kassenkreditzinsen



Die Entwicklung der Kassenkreditzinsen zeigt eine weiter fallende Tendenz, was sowohl dem gesunkenen Zinsniveau am Kreditmarkt als auch einer geringeren Inanspruchnahme des Kassenkredits geschuldet war.

Auf Grund geringerer Zuweisungen sowie der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen ist die Kassenlage zum Prüfungszeitpunkt sehr angespannt, der Kassenkredit ist ausgeschöpft.

3.4. Kassenprüfung

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, ist eine Aufgabe des Bürgermeisters. Er hat nicht nur die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Kasse, ihm obliegt auch die örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO. Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Befugnis wurde der Kämmerei übertragen.

Örtliche Kassenprüfungen wurden nur bei den bestehenden Barkassen durchgeführt, Feststellungen ergaben sich dabei nicht.

B₂ Eine „große“ Prüfung der Stadtkasse fand im Jahr 2015 nicht statt, was beanstandet wird.
Eine Abstimmung zwischen Buch- und Bankbestand findet jedoch bei jedem Tagesabschluss statt.

H⁴ **Künftig ist darauf zu achten, dass mindestens einmal jährlich eine entsprechende Kassenprüfung gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO vorgenommen wird.**
Eine „große Kassenprüfung wurde im Jahr 2016 bereits vorgenommen.

4. Jahresrechnung

Gemäß § 77 ThürGemHV erfolgte die Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Dokumentation.

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss.

Mit der Jahresrechnung legt der Bürgermeister Rechenschaft darüber ab, ob die Stadt Bad Blankenburg ihren Verpflichtungen, die Haushaltswirtschaft sparsam zu führen, nachgekommen ist.

Die Jahresrechnung ist durch eine Vielzahl von Anlagen zu ergänzen. Diese Unterlagen sind unbedingt nötig, um eine zusammengefasste Betrachtung aller haushaltswirtschaftlichen Vorgänge zu ermöglichen.

Dies bezieht sich insbesondere auf eine sachkundige Beurteilung des Ergebnisses einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Alle erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

Neue Beiträge wurden im Jahr 2015 nicht erhoben, eine Übersicht nach § 77 Abs. 2 Nr.5 ThürGemHV war nicht erforderlich, da alle bisherigen Stundungen abgelaufen waren.

Inventuren werden jährlich durchgeführt, Bestandsverzeichnisse lagen vor.

Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO wurde die Jahresrechnung 2015 fristgemäß erstellt und dem Stadtrat am 27.04.2016 zur Information vorgelegt.

4.1. Haushaltsrechnung

Das Haushaltsjahr 2015 schließt wiederholt mit einem Soll-Fehlbetrag ab. Es wurden zwei Verprobungen durchgeführt, Differenzen ergaben sich nicht.

Folgendes Ergebnis wurde ausgewiesen:

	Verwaltungs- haushalt - € -	Vermögens- haushalt - € -	Gesamt- haushalt - € -
Soll-Einnahmen	7.464.168,53	380.666,46	7.844.834,99
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KER	2.196,64	0,70	2.197,34
bereinigte Soll-Einnahmen	7.461.971,89	380.665,76	7.842.637,65
Soll-Ausgaben	7.461.771,92	1.731.412,86	9.193.184,78
+ .neue HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KAR	./ 199,97	0,00	./ 199,97
bereinigte Soll-Ausgaben	7.461.971,89	1.731.412,86	9.193.384,75
etwaiger Unterschied	0,00	./ 1.350.747,10	./ 1.350.747,10

HER – Haushaltseinnahmereste
HAR – Haushaltsausgabereste

KER - Kasseneinnahmereste
KAR – Kassenausgabereste

Im Ergebnis wurde nur der Teil des Soll-Fehlbetrag ausgewiesen, der nach Deckung des Soll-
fehlbetrages aus Vorjahren in 2015 neu entstanden ist. Hinzu kommt noch der verbliebene Soll-
fehlbetrag aus Vorjahren (Kasseneinnahmerest von 231.785,25 €), welcher noch nicht gedeckt
werden konnte.

Entwicklung der Soll-Fehlbeträge

HH-Jahr	Gesamt-Soll-Fehlbetrag am 31.12. des HH-Jahres	davon neuer Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres (Ergebnis)	im Haushaltsjahr gedeckter Soll-Fehlbetrag
2002	788.871,33 €	380.498,22 €	0,00 €
2003	1.387.286,20 €	598.414,87 €	0,00 €
2004	1.740.818,51 €	353.532,31 €	0,00 €
2005	2.475.505,65 €	734.687,14 €	0,00 €
2006	1.446.691,55 €	0,00 €	1.028.814,10 €
2007	760.229,59 €	0,00 €	686.461,96 €
2008	1.108.547,78 €	348.318,19 €	0,00 €
2009	1.142.793,61 €	34.245,83 €	0,00 €
2010	1.551.507,23 €*	408.713,62 €	0,00 €
2011	1.453.650,30 €*	0,00 €	97.856,93 €
2012	1.628.958,05 €	175.307,75 €	0,00 €
2013	2.233.952,26 €	604.994,21 €	0,00 €
2014	1.089.858,23 €	231.785,25 €	1.375.879,28 €
2015	1.582.532,35 €	1.350.747,10 €	858.072,98 €

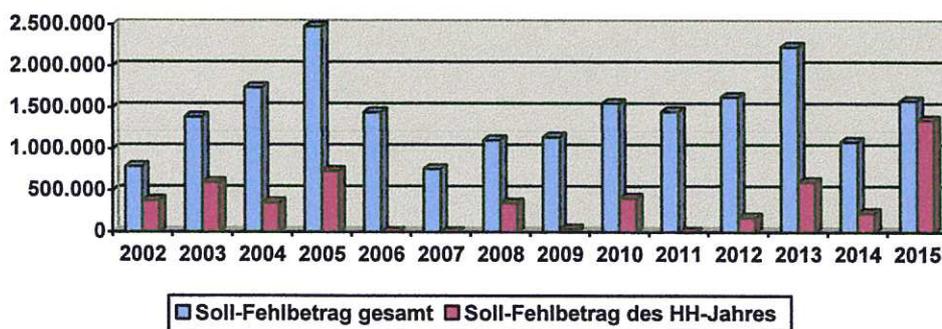
* korrigierte Zahlen

Betrachtet man die Höhe des am Jahresende noch bestehenden Gesamt-Soll-Fehlbetrages wird deutlich, dass 2015 tatsächlich keine Deckung von Soll-Fehlträgen erfolgte.

Soll-Fehlbetrag gesamt am 31.12.2014 1.089.858,23 €
Soll-Fehlbetrag gesamt am 31.12.2015 1.582.532,35 €

Tatsächlicher Soll-Fehlbetrag des Jahres 2015 492.674,12 €

Entwicklung der Soll-Fehlträge (Angaben in €)



Bei den Soll-Fehlträgen des HH-Jahres wurden die Beträge zu Grunde gelegt, welche im Ergebnis der Haushaltsrechnung ausgewiesen waren.

4.2. Haushaltsausgleich

Folgender Haushaltsausgleich wurde erzielt:

	gemäß Fortschreibung HSK	Anordnungssoll
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	71.303,00 €	0,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00 €	98.728,48 €

In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde noch eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt ausgewiesen. Tatsächlich wurde auf Grund entsprechender Ausgabeesparungen jedoch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erzielt.

Weitere Ausführungen hierzu sind dem Punkt 4.6. zu entnehmen.

4.3. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorschriften des § 78 ThürGemHV erstellt und ist als Anlage 1 beigefügt.

Buch- und Bankbestand sind wie folgt miteinander abstimbar:

Bankbestand zum 31.12.2015	./ 1.088.802,08 €
+ Beamtenbesoldung Januar 2016	9.379,74 €
+ Ausgaben für 2016	36.086,15 €
= buchmäßiger Kassenbestand	./ 1.046.336,19 €

4.4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Verwahrgelder und Vorschüsse wurden seitens der Kasse laufend abgewickelt.

Folgende Bestände wurden nach 2016 übertragen:

Konto	Verwahrgelder	Betrag in €
10100001	Spenden Eberitzschbrücke	3.013,14
20500001	Fischereischeine	58,00
30000001	Finanzen (Unterbringung Obdachloser))	./ 333,67
30110001	Spenden (freie Verfügung)	171,36
30130001	Spenden Standesamt	31,95
30140001*	Spenden Lavendelfest	./ 1.854,42
30170001	Zuwendung Dr. Steuer-Kabinett	10,00
30190001	Spenden städtische Projekte	427,39
30200001	Steuern	933,43
30500001	Lohn- und Kirchensteuer	8.487,89
30520001	Zuwendung Kinder- Jugendfeuerwehr	1.503,08
30530001	Zuwendung FFw	126,66
31000001	Freizeitzentrum	514,31
40700001	Zuwendung Kultur- und Jugendarbeit	500,00
41200001	Jugend- und Familienbeirat	50,00
60000001	Ersatzzahlung Bäume	391,51
60100001	Zuwendung (für Radweg)	5.000,00
60700001	Kommunikationsfördergesetz	12.035,57
	Verwahrgelder insgesamt	31.066,20 €

*** Ausgaben Lavendelfest**

Ausgaben für kulturelle Zwecke (hier insbesondere Lavendelfest) wurden über Spenden finanziert und über ein Verwahrkonto abgewickelt. Grundsätzlich ist diese Verfahrensweise nicht zu beanstanden.

	2014	2015
Einnahmen lfd. Jahr	6.030,17 €	11.627,00 €
Ausgaben lfd. Jahr	10.414,86 €	9.096,73 €
Saldo lfd. Jahr	./ 4.384,69 €	+ 2.530,27 €
+ Übertrag Bestand aus Vorjahr	0,00 €	./ 4.384,69 €
Gesamtsaldo	./ 4.384,69 €	./ 1.854,42 €

Mehreinnahmen aus Spenden des Jahres 2015 wurden zur Deckung des Defizits aus dem Vorjahr eingesetzt. Diese reichten jedoch nicht aus, um das Verwahrkonto wieder auszugleichen.

WH⁵ Grundsätzlich dürfen derartige Ausgaben erst getätigt werden, wenn die entsprechenden Einnahmen bereits kassenwirksam geworden sind bzw. Zusagen z.B. aus Sponsorenverträgen vorliegen.

Da eine Finanzierung über den Haushalt der Stadt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht möglich ist, sind alle noch verfügbaren Mittel aus nicht zweckgebundenen Spenden zum Ausgleich dieses Verwahrkontos einzusetzen.

H⁶ In Anbetracht des 20. Jubiläums des Lavendelfestes im Jahr 2016 sowie der 750-Jahrfeier der Stadt im Jahr 2017 sind rechtzeitig Aktivitäten zur Erzielung von Einnahmen auszulösen. Aufträge dürfen erst dann ausgelöst werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Konto	Vorschüsse	Betrag in €
10100002	Versicherungsschäden	./ 1.171,72
10200002	Bgm./HAL (Porto Neujahrsempfang)	./ 473,04
30000002	Finanzen (Wechselgeld)	./ 22,41
30300002	Fröbeldekade	./ 3.760,00
30500002	Schwarzeck	./ 19.702,30
60000002	Bauamt (Zuwendung)	1.840,00
60400002	Abriss Markt 3 / 4 (Ersatzvornahme)	./ 1.684,38
60600002	Gewerbegebiet (Vermessung)	./ 11.447,34
	Vorschüsse insgesamt	./ 36.421,19 €

4.5. Kassenreste

Folgende Kassenreste wurden ausgewiesen:

Verwaltungshaushalt

Kasseneinnahmereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	KER in €
03000.2610	Mahngebühren	17.933,96
11000.2610	Verwargelder	121,50
46430.1110	Elternbeiträge	426,27
46470.1320	Essengeld	330,00
60000.1000	Verwaltungsgebühren Bauamt	270,50
75000.1100	Friedhofsgebühren	2.940,00
75000.1710	Zuwendung vom Land	707,88
79000.1210	Fremdenverkehrsbeitrag	369,15
88000.1401	Miete aus verwalteten Liegenschaften (WOBAU)	53.000,00
88000.1421	Pachten	223,05
88000.1422	Gartenpacht	473,18
90000.0000	Grundsteuer A	1.428,45
90000.0010	Grundsteuer B	301.100,47
90000.0030	Gewerbsteuer	146.701,05
90000.0210	Vergnügungssteuer	32.069,42
90000.0220	Hundesteuer	3.162,31
91000.2611	Zinsen auf Steuernachforderungen	3.623,02
91000.2613	Säumniszuschläge	15,00
91000.2619*	Zinsen Steuererstattungen	- 33,50
	Kasseneinnahmereste VvHH insgesamt	564.861,71

* Bei Zinsen für Steuererstattungen handelt es sich um eine klassische Ausgabe, die nach der Haushaltssystematik den Ausgaben des Verwaltungshaushalts der Untergruppe 845 zuzuordnen sind was künftig zu beachten ist.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Abgang KER in €
03000.2610	Mahngebühren	499,88
79000.1210	Fremdenverkehrsbeitrag	69,89
88000.1421	Pachten	200,00
90000.0010	Grundsteuer B	1.283,87
90000.0220	Hundesteuer	143,00
	Abgänge auf KER insgesamt	2.196,64

Zurzeit nicht einbringbare Forderungen wurden niedergeschlagen und in Abgang gestellt.

Kassenausgabereiste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	KAR in €
13000.5600	Dienstbekleidung FFw	./ 64,08
48300.7680	Erziehungsgeld (Eltern)	./ 538,30
58300.6550	Kurparkquelle	238,31
90000.8320	Kreisumlage	986.063,33
	Kassenausgabereiste VWHH insgesamt	985.699,26

Die Kassenausgabereiste resultieren aus Rechnungseingang nach Kassenschluss sowie hauptsächlich aus der Liquiditätslage der Kasse (Kassenkredit ausgeschöpft).

Die Rückstände bei der Kreisumlage haben sich im Jahr 2015 um 353.686,63 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Abgänge auf Kassenausgabereiste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Abgang KAR in €
06000.5320	Leasing EDV	0,03
88000.5410	Heizkosten	-200,00
	Abgang Kassenausgabereiste gesamt	./ 199,97

Die Abgänge resultieren aus Korrekturen von Soll-Stellungen.

VermögenshaushaltKasseneinnahmereste

Hier wurde lediglich der ungedeckte Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 231.785,25 € als Kasseneinnahmerest ausgewiesen.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

In Haushaltsstelle 61000.006.3500 – Erschließungsbeiträge wurde ein Kasseneinnahmerest von 0,70 € in Abgang gestellt.

Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt wurde ein Kassenausgabereist für den Erwerb eines neuen Traktors in Höhe von 120.713,60 € ausgewiesen, da dieser erst kurz vor Jahresschluss geliefert wurde. Die Rechnung wurde im Januar 2016 beglichen.

Mahnung und Einleitung der Vollstreckung durch die Kasse erfolgten zeitnah nach Fälligkeit der Forderungen. Die Vollstreckung wurde dem Landratsamt übertragen.

Unserer Empfehlung aus dem Prüfbericht 2014 - bei Kasseneinnahmeresten, die nicht in absehbarer Zeit einbringbar sind (z.B. bei Insolvenz) eine pauschale Restebereinigung gemäß Nr. 5 der VV zu § 79 ThürGemHV vorzunehmen, um ein realistisches Ergebnis auszuweisen - wurde im Jahr 2016 bereits gefolgt.

4.6. Haushaltsüberschreitungen, Abweichungen vom HSK

Da sich die Stadt Bad Blankenburg ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung befand, sind alle Ausgaben außerplanmäßig angefallen und nach den Kriterien des § 61 ThürKO zu beurteilen. Danach darf die Stadt insbesondere nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Diese wurden im Haushaltssicherungskonzept festgeschrieben. Abweichungen sind danach nur möglich, wenn gleichzeitig Einsparungen erreicht werden. Das Konsolidierungsziel darf nicht gefährdet werden.

Anstatt von Planansätzen wurden die Ansätze des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepts in die Haushaltsrechnung 2015 übernommen. Dies ist zwar vom Grundsatz her falsch, da während der vorläufigen Haushaltsführung keine Planansätze existieren, aber andererseits war nur auf diese Weise eine effiziente Haushaltsüberwachung durchführbar. Deshalb wird diese Verfahrensweise vom Rechnungsprüfungsamt toleriert.

Die Prüfung ergab, dass das HSK eingehalten wurde. Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen wurden durch Minderausgaben und Mehreinnahmen ausgeglichen. Ordnungsgemäß begründete Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe lagen vor.

Insgesamt betrachtet ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 mehr Einsparungen als Mehrausgaben, wie sich auch beim Haushaltsausgleich zeigt.

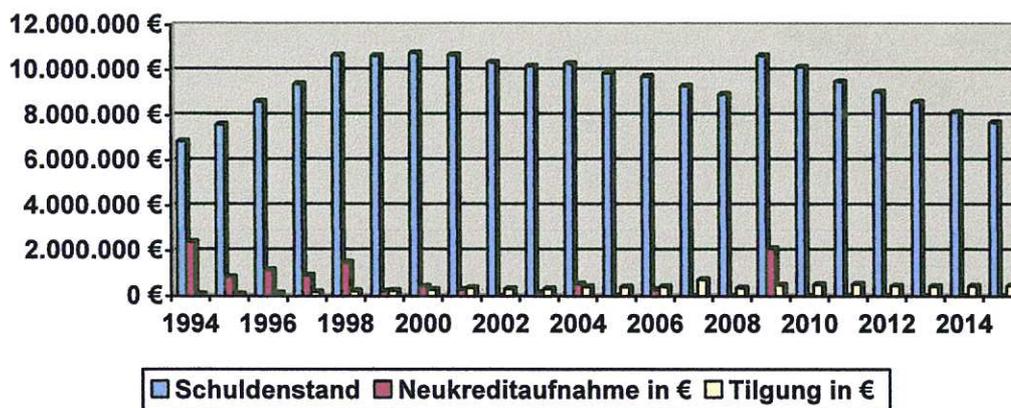
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5. Schulden, Rücklagen, dauernde Leistungsfähigkeit

5.1. Schulden (siehe dazu Anlage 2)

Stand am 31.12.2014	8.150.309,95 €
Abgang (Tilgung 2015)	466.614,94 €
Stand am 31.12.2015	7.683.695,01 €

Entwicklung der Schulden



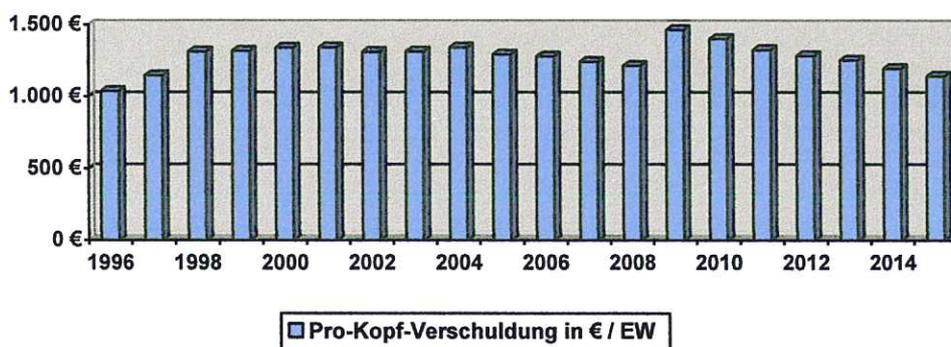
Wie vorstehendes Diagramm zeigt, geht der Schuldenabbau stetig voran. Die Zinsbelastung sank 2015 durch die Umschuldungen im Vorjahr weiter.

Durchschnittliche Verschuldung lt. Landesstatistik

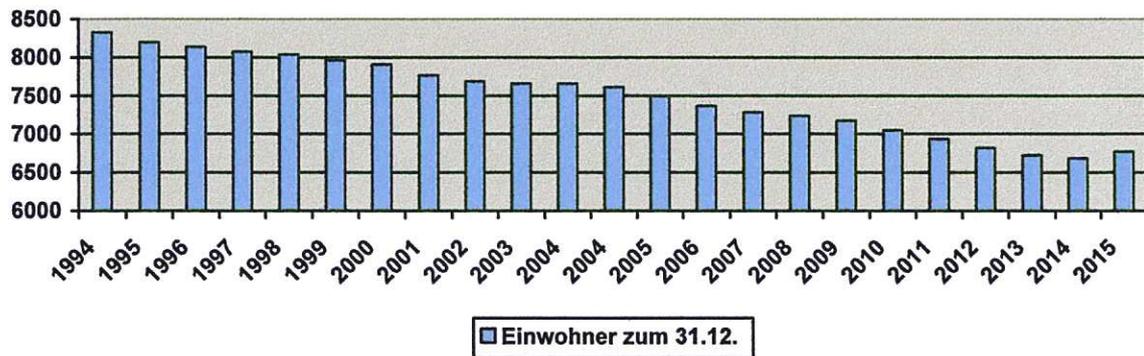
Durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung im Land Thüringen	2011	2012	2013	2014	2015
Einwohner	7.173 EW	7.047 EW	6.873 EW	6.816 EW	6.724 EW
bei allen kreisangehörigen Gemeinden	752 €/EW	724 €/EW	712 €/EW	672 €/EW	636 €/EW
bei Gemeinden von 5.000 bis 10.000 EW	939 €/EW	813 €/EW	792 €/EW	757 €/EW	718 €/EW
der Stadt Bad Blankenburg*	1.340 €/EW	1.284 €/EW	1.252 €/EW	1.196 €/EW	1.143 €/EW

- Es wurden die Einwohner zu Grunde gelegt, welche für die Berechnung der Schlüsselzuweisung maßgeblich sind.

Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Blankenburg



Entwicklung der Bevölkerungszahlen



Die Einwohnerzahlen sind ständig rückläufig. Waren es im Jahr 1994 noch 8.323 Einwohner, sank die Anzahl zum 31.12.2014 auf 6.644 Einwohner. Im Jahr 2015 ist ein Zuwachs von 123 Einwohnern zu verzeichnen.

5.2. Rücklagen

Rücklagen sind auf Grund der Soll-Fehlbeiträge nicht vorhanden. Die Kassenliquidität war unter Ausschöpfung des Kassenkreditrahmens (1,5 Mio. €) gerade noch gegeben.

5.3. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit / Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltsrechnungen der Stadt Bad Blankenburg weisen seit 1999 Soll-Fehlbeiträge aus, welche nicht nach den Bestimmungen des § 23 ThürGemHV gedeckt werden konnten, **die dauernde Leistungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben.**

Im Haushaltsjahr 2015 wurde zwar eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet, diese erreichte jedoch nicht die Höhe der ordentlichen Tilgung.

Die Zahlungsrückstände der Stadt konnten im Jahr 2015 reduziert werden. Dies zeigt sich insbesondere bei der Kreisumlage; hier wurde am 31.12.2015 ein Zahlungsrückstand in Höhe von 986.063,33 € € ausgewiesen. Im Vorjahr waren dies noch 1.339.749,89 €.

Zum Prüfungszeitpunkt ist jedoch eine deutliche Verschlechterung der Kassenlage zu verzeichnen. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites bewegte sich am Limit, fällige Zahlungen mussten bereits aufgeschoben werden.

Ursachen hierfür sind u. a. geringere Gewerbesteuereinnahmen, höhere Zuschüsse für Kindertagesstätten, steigende Umlagen, geringere Zuweisungen sowie die Vorfinanzierung geförderter Baumaßnahmen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken sind alle möglichen Einnahmequellen konsequent auszuschöpfen und die erforderlichen Anpassungen durch Änderung der entsprechenden Satzungen vorzunehmen. Insbesondere bei der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Ffw sowie bei der Friedhofsgebührensatzung besteht noch dringender Handlungsbedarf.

Außerdem sind geförderte vorfinanzierte Maßnahmen unverzüglich nach Fertigstellung abzurechnen, um die Liquidität der Kasse aufrecht zu erhalten.

6. Belegkontrolle

Die Anforderungen an das Belegwesen ergeben sich aus den Vorschriften des § 71 ThürGemHV. Die Belegkontrolle wurde stichprobenweise durchgeführt.

Bei der Belegkontrolle wurde vorrangig darauf geachtet, ob

- die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die Vorschriften des § 61 ThürKO über die vorläufige Haushaltsführung,
- sowie die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes in den Prüfberichten der Vorjahre beachtet wurden.

Da sich die Stadt auch im Jahr 2015 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung befand, wurde bei der Belegprüfung besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes gelegt.

Es wurde insbesondere geprüft:

Verwaltungshaushalt

- Beschaffung und Nutzung Dienst-Pkw Bürgermeister
- Fahrtenbücher Dienst-Kfz Verwaltung und Bauhof
- Überprüfung der Beachtung der im Prüfbericht des Vorjahres festgestellten Beanstandungen und gegebenen Hinweise

Vermögenshaushalt

- Beschaffung Traktor für Bauhof
- Ländlicher Wegebau „Panoramaweg Zeigerheim“ 1. BA (Straße zum Wasserwerk)

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen

Verwaltungshaushalt

Beschaffung und Nutzung Dienst-Pkw Bürgermeister

Im Zeitraum vom 04.03.2013 bis 25.02.2016 fuhr der Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg einen geleasten Dienstwagen der Marke VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen SLF-T474.

Ein Fahrtenbuch lag nicht vor und wurde nach Aussage des Bürgermeisters auch nicht geführt.

Der Dienstwagen wurde laut Aussage des Bürgermeisters auch privat für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte sowie zur Kreistagsitzung genutzt. Ein Beschluss des Stadtrates zur Genehmigung der privaten Nutzung lag nicht vor.

Abgeklärt wurde lediglich der versicherungsrechtliche Aspekt – die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück sowie an der Wohnung begonnene Dienstfahrten sind danach versicherungsrechtlich mit abgedeckt.

Das Fahrzeug wurde ohne Kosten für die Stadt besonders in den Wintermonaten durchgängig in der Privatgarage des Bürgermeisters untergestellt.

Ein Entgelt wurde für die private Nutzung nicht gezahlt.

Anhaltspunkte für weitere Privatnutzungen, die über die vorliegende private Nutzung für den Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte und zur Kreistagsitzungen hinausgehen, haben sich nicht ergeben. Es wurden weder spezielle Betankungen vor den Wochenenden noch Betankungen an Fremdtankstellen festgestellt.

Dies deckt sich mit der Aussage des Bürgermeisters, dass z.B. bei Fahrten in die Partnergemeinden die Betankungen auf eigene Kosten des Bürgermeisters erfolgen.

Während der Zeiten von Urlaub und Krankheit des Bürgermeisters ist das Fahrzeug auf dem Parkplatz der Stadtverwaltung abgestellt und steht der Verwaltung zur Verfügung. Der Nutzungsumfang (Kilometer Fahrleistung) liegt im üblichen Rahmen, Auffälligkeiten ergaben sich hier nicht.

Grundsätzliche Ausführungen zu Dienstwagenbeschaffung und -nutzung

a) Notwendigkeit und Angemessenheit des Dienstwagens

Kommunen sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 66 Abs. 1 ThürKO). Diese Voraussetzung gilt auch für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen. Bei nur geringen Fahrleistungen von wenigen tausend Kilometern kann die Vorhaltung eines eigenen Dienstfahrzeuges für den Behördenleiter in Frage gestellt und der Rückgriff auf privateigene Fahrzeuge mit Erstattung der Kosten gemäß Thüringer Reisekostengesetz wirtschaftlich sinnvoller sein.

Ansonsten ist unter den in Betracht kommenden Möglichkeiten (z.B. Kauf oder Leasing) durch einen Kostenvergleich die wirtschaftlichste Lösung für die Kommune zu ermitteln.

Dabei sind hinsichtlich der Fahrzeugauswahl (Typ, Motorisierung, Ausstattung) neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten.

Bei der Beschaffung sind weiterhin die vergaberechtlichen Bestimmungen (§ 31 ThürGemHV, VOL) zu beachten.

b) Benutzung des Dienstwagens für außerdienstliche (private) Zwecke

Ein unter Beachtung der o.g. Grundsätze beschaffter Dienstwagen darf im Prinzip nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. **Nicht zulässig ist deshalb eine – wie immer gestaltete - vollständige Überlassung eines von der Kommune beschafften Fahrzeuges zu den ihr gewährten (günstigeren) Kommunalkonditionen an Bürgermeister, da die Kommune Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen (Verkehrs-) Wert veräußern bzw. zur Nutzung überlassen darf (§ 67 Abs. 1 und 2 ThürKO).**

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes (Bürgermeister) zusammenhängen. Neben rein privaten Zwecken gilt dies auch für die Ausübung eines Mandats im Kreistag, in Verbandsversammlungen eines Regionalverbands, eines Landtagsmandates sowie für die Ausübung von Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell.

Ist der Bürgermeister als Vertreter der Stadt kraft Amtes Mitglied in Verbänden und Gesellschaften, etc. sind die zu diesem Zweck ausgeführten Reisen als dienstlich veranlasst, zu werten.

Die Nutzung eines Dienstfahrzeuges für außerdienstliche Zwecke (auch privat) kann aber unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden, wobei haushalts-, besoldungs- und steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Beschluss des zuständigen Organs

Die Nutzung zu außerdienstlichen, auch privaten Zwecken bedarf einer ausdrücklichen Zulassung. **Durch Beschluss des zuständigen Organs ist generell festzulegen in welchem Umfang und zu welchem Zweck ein Dienstwagen außerdienstlich genutzt werden darf und welches Entgelt dafür zu leisten ist.**

Es ist nicht zwingend ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Da dies nicht unter die Tatbestände des § 26 Abs. 2 ThürKO fällt, kann die Beschlussfassung auch einem beschließenden Ausschuss übertragen werden.

- **Kostenersatz**
Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 67 Abs. 2 ThürKO unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten und den tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen.
Die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- **Fahrtenbuch**
Der Benutzer des Dienstwagens hat für die erforderlichen Aufzeichnungen zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und unter „Angabe des Dienstgeschäft -Fahrziel und Zweck-“ andererseits).

- **Steuerliche Behandlung**
Für die Ermittlung des steuerlichen Nutzungswertes gibt es zwei Methoden:
die Pauschalwertmethode, wobei 1 % des Listenpreises des Fahrzeuges je Monat, unabhängig von der Fahrleistung (ggf. zuzüglich einer besonderen Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer pro Monat) zu Grund gelegt wird, oder
die Individualwertmethode, welche den Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten und Fahrleistungen – Fahrtenbuch – erfordert.
Die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermindert den steuerlichen Nutzungswert.
Mit der vollständigen Erstattung der tatsächlichen Fahrzeugkosten entsteht kein geldwerter Vorteil.

Beschaffung und Nutzung des Dienst-Pkw des Bürgermeisters der Stadt Bad Blankenburg

Die Stadt Bad Blankenburg hält mehrere Dienstfahrzeuge, davon ein Dienstfahrzeug zur überwiegenden Verfügung des Bürgermeisters vor. Dieses wird sowohl für dienstliche als auch für außerdienstliche (private) Zwecke – nach Angabe des Bürgermeisters für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück sowie zu Kreistagssitzungen - genutzt.

1. Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Beschaffung eines Dienst-Pkws kein Geschäft der laufenden Verwaltung, es sei denn, dem Bürgermeister wurden in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Nach der Geschäftsordnung der Stadt Bad Blankenburg darf der Bürgermeister über den Abschluss von Verträgen bis zu einer Gegenleistung von 12,5 T€ in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Mit der Beschaffung eines Dienstwagens wurde das Hauptamt beauftragt, der Bürgermeister selbst war hierbei nicht eingebunden.

2. Beschaffung

Bei einer Stadt mit ca. 7.000 Einwohnern kann ein Fahrzeug der Kompaktklasse bzw. der unteren Mittelklasse unseres Erachtens als angemessen angesehen werden, was bei der Ausschreibung beachtet wurde.

Der Kauf eines Fahrzeuges wurde auf Grund der Haushaltslage der Stadt von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung zwischen Kauf und Leasing fällt aufgrund der den Kommunen eingeräumten Sonderbedingungen deutlich zugunsten des Leasings aus.

Von 4 Autohäusern wurden entsprechende Leasing-Angebote abgefordert. Eine freihändige Vergabe war gemäß § 3 VOL/A i.V.m. der Vergabemittelstandsrichtlinie zulässig.

Insgesamt gingen Angebote für 5 Autotypen in 8 Varianten ein.

Die Angebote wurden ordnungsgemäß ausgewertet und ein Vergabevorschlag für das günstigste Angebot unterbreitet.

Bei der Beschaffung des Dienstfahrzeuges wurden keine Verstöße gegen vergabe- und haushaltsrechtliche Vorschriften festgestellt.

3. Nutzung des Dienstfahrzeuges

Außerdienstliche (private) Nutzung

- B³ Wie bereits ausgeführt, darf ein Dienstfahrzeug nur außerdienstlich genutzt werden, wenn dies durch Beschluss des zuständigen Organs ausdrücklich zugelassen wurde. **Ein derartiger Beschluss konnte nicht vorgelegt werden.**
- H⁷ Es ist unverzüglich eine Beschlussfassung zur außerdienstlichen Nutzung des Dienst-Pkws durch den Bürgermeister für die Zukunft herbeizuführen, wobei Zweck und Umfang der außerdienstlichen Nutzung sowie auch der Kostenersatz festzulegen sind.

Kostenersatz und Fahrtenbuch

- B⁴ Es wurde kein Fahrtenbuch geführt, obwohl von der Beschaffungsstelle (Hauptamt) bei Übergabe von Fahrzeugpapieren und Schlüsseln ein Fahrtenbuch ausgehändigt wurde. Nachdem dies bei der Prüfung mit dem Bürgermeister besprochen wurde, wird ein Fahrtenbuch geführt.
- B⁵ Kostenersatz für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges wurde bisher nicht geleistet.
- H⁸ Die unentgeltliche Überlassung eines Dienstfahrzeuges ist rechtswidrig, der Nutzer hat einen Wertausgleich zu erbringen. Eine Anrechnung auf die Besoldung gem. § 10 Abs. 1 ThürBesG i.V.m. § 67 Abs. 2 ThürKO ist vorzunehmen. Der private Anteil der Fahrten ist nach Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeugkosten dem Bürgermeister in Rechnung zu stellen. Eine Aufstellung der Fahrzeugkosten ist als Anlage 3 beigefügt. Daraus ergeben sich voraussichtliche Kosten von 0,38 €/km. Da die Versicherungsprämien der Jahre 2015 und 2016 bisher nur als Vorschussumlagen vorliegen, könnten sich noch geringfügige Änderungen ergeben.
- H⁹ Da die tatsächlichen Fahrzeugkosten zu Beginn des Jahres noch nicht feststehen, empfehlen wir künftig die Abrechnung der außerdienstlichen gefahrenen Kilometer monatlich vorerst nach dem derzeit geltenden Satz von 0,35 €/km gemäß Thüringer Reisekostengesetz vorzunehmen und zum Jahresende an Hand der tatsächlichen angefallenen Fahrzeugkosten abzurechnen.
- H¹⁰ Es ist zwingend ein Fahrtenbuch zu führen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nur dienstlich genutzt wird.

4. Schadenersatz und Rückforderung

- B⁶ Durch die außerdienstliche (private) Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Bürgermeister sind der Stadt finanzielle Nachteile entstanden. Beim Abschlussgespräch hat der Bürgermeister die vollständige Erstattung der Kosten für die private Nutzung des Dienst-Pkw's, die seit Amtsantritt angefallen sind, zugesichert.
- H¹¹ Seitens der Stadt ist der finanzielle Nachteil zu ermitteln und geltend zu machen. Der Bürgermeister hat zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist in einer Stellungnahme bis zum 31.10.2016 darüber zu berichten.

Fahrtenbücher übrige Dienstfahrzeuge (Verwaltung und Bauhof)

Für die stichprobeweise überprüften Fahrzeuge der Verwaltung und des Bauhofes wurden fortlaufend geführte und vollständig ausgefüllte Fahrtenbücher vorgelegt. Eine Privatnutzung lag nicht vor. Diesbezüglich ergaben sich keine Feststellungen.

Überprüfung der Beachtung der im Prüfbericht des Vorjahres festgestellten Beanstandungen und gegebenen Hinweise (soweit dies noch nicht bei den vorstehenden Punkten angesprochen wurde)

- Bescheide für Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der FFW wurden im Jahr 2016 zeitnah erstellt, kostenpflichtige Fehlalarme von Brandmeldeeinrichtungen wurden entsprechend berechnet.
- Die Verwendung der Mittel für die Ortsteile wurde in 2015 ordnungsgemäß nachgewiesen.

WB⁷ - Im Jahr 2016 wurden bisher 3 mal die Marktgebühren erlassen, am 18.02. fehlte die Begründung; die Begründung für den 17. und 24.3. kann seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollzogen werden, ein triftiger Grund lag unseres Erachtens nicht vor.

WH¹² Wir weisen an dieser Stelle nochmal explizit darauf hin, dass Gebühren auf Grund der bestehenden Marktsatzung zu erheben sind, die Satzung regelt keine Ausnahmetatbestände.

VermögenshaushaltBeschaffung Fahrzeug für Bauhof (Traktor) – Haushaltsstelle 77100.9350

Die Ersatzbeschaffung war im Haushaltssicherungskonzept eingeplant.

Die Beschaffung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2015 unter Angabe diverser Parameter öffentlich ausgeschrieben. Es wurden insgesamt 8 Leistungsverzeichnisse abgefordert.

Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor. Ein Bieter gab noch ein Nebenangebot ab.

Die Submission wurde von 2 Bediensteten der Verwaltung durchgeführt, die Niederschrift war vollständig ausgefüllt.

Bei der Auswertung der Angebote wurden 2 Angebote wegen Nichteinhaltung vorgegebener Parameter ausgeschlossen.

Das wirtschaftlichste Angebot belief sich auf 123.159,05 €, ausschlaggebend war der Preis.

Es wurde ein entsprechender Vergabevorschlag gefertigt, welchem der Stadtrat mit Beschluss-Nr. BB/122/VI/2015 am 21.10.2015 folgte.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 26.10.2015 erteilt.

Vergaberechtliche Bestimmungen wurden eingehalten, Feststellungen ergaben sich nicht.

Haushaltsstelle 63000.003.9400Ländlicher Wegebau „Panoramaweg Zeigerheim“ Straße zum Wasserwerk – 1. BA

Ansatz HSK: 223.308,00 €

AOS: 203.606,80 €

dazugehörige Einnahmen:

63000.003.3610	63000.003.3650	
Fördermittel ALF	Zuschüsse Dritter	Einnahmen gesamt
HSK: 145.150,00 €	HSK: 78.158,00 €	HSK: 223.308,00 €
AOS: 127.444,59 €	AOS: 71.455,39 €	AOS: 198.899,98 €

Die Maßnahme wurde im Rahmen des ländlichen Wegebaus vom Land in Höhe von 65 % gefördert. Mit der Thüringer Fernwasserversorgung wurde vereinbart, dass diese die verbleibenden 35 % übernimmt, so dass die Stadt keinen Eigenanteil leisten muss.

Da angefallene Kosten für Vermessung und Baugrunduntersuchungen nur anteilig für den 1. BA von der Förderstelle berücksichtigt wurden, besteht zwischen Einnahmen und Ausgaben eine Differenz, welche sich beim 2. BA in 2016 ausgleichen sollte.

Ingenieurleistungen

Zwecks Beantragung von Fördermitteln wurde am 25.09./09.10.2013 folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

- Beauftragung von Grundleistungen für Verkehrsanlagen bis LP 2, davon die LP 1 zum vollen Prozentsatz mit 2 % und LP 2 anteilig mit 9 % (voller Prozentsatz = 20 %) gemäß § 47 HOAI in Honorarzone II unten zuzüglich 5 % Nebenkosten

Als Berechnungsgrundlage wurde vorerst die Kostenschätzung (für beide BA) angesetzt.

Die Maßnahme wurde in 2 Bauabschnitte aufgeteilt. Nach Bewilligung der Fördermittel wurde am 02.03./20.04.2015 ein weiterer Ingenieurvertrag abgeschlossen, indem die Leistungen des 2013 abgeschlossenen Vertrages erweitert wurden. Der HFA hat am 15.04.2015 mit Beschluss-Nr. BB 78/VI/2015 dem Vertragsentwurf zugestimmt.

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen:

Grundleistungen nach § 47 HOAI (Verkehrsanlagen)

Leistungsphase	lt. HOAI	vereinbart	Bemerkungen
1	2 %	2 %	bereits 2013 abgerechnet
2	20 %	15 %	davon 9 % bereits in 2013 abgerechnet undefinierte Kürzung um 5 %
3	25 %	15 %	undefinierte Kürzung um 10 %
4	8 %	-----	nicht vereinbart
5	15 %	15 %	
6	10 %	10 %	
7	4 %	4 %	
8	15 %	-----	nicht vereinbart
9	1 %	1 %	Abrechnung 1.BA - 2020; 2. BA - 2021
gesamt	100 %	62 %	

- Honorarzone II unten
- Örtliche Bauüberwachung 2,3 % der anrechenbaren Kosten (besondere Leistung)
- Nebenkosten 3 %

H¹³ Die Kürzungen in den Leistungsphasen 2 und 3 waren nicht definiert. Hier ist künftig darauf zu achten, dass im Ingenieurvertrag genau festgelegt wird, welche Leistungen beauftragt werden, um evtl. spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Bei der Vereinbarung der Leistungsphase 9 wurde festgelegt, dass diese erst bei Ablauf der Gewährleistungsfrist abgerechnet wird.

Da die Leistungsphase 9 hauptsächlich die Mängelkontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beinhaltet, ist diese Verfahrensweise insoweit richtig. Zu bedenken ist jedoch, dass nur für bereits bezahlte Rechnungen Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass die Grundleistungen der LP 9 nach der HOAI 2013 nur noch die Kontrolle und Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beinhaltet.

Die Überwachung der Mängelbeseitigung ist jetzt eine besondere Leistung, die neben den Grundleistungen vereinbart werden muss, was hier nicht der Fall ist. Das Bauamt der Stadt muss hier ggf. selbst tätig werden.

Im § 7 des Ingenieurvertrages wurde die Vergütung geregelt. Dieser enthält auch eine entsprechende Honorarkostenberechnung. Hier wurde das Honorar in der Spalte „Berechnungshonorar mit einem vorläufigen Betrag von“ eingesetzt, die entsprechenden Kennzeichnungen (Ankreuzungen) wurden jedoch nicht vorgenommen.

Demzufolge wäre davon auszugehen, dass die Honorarabrechnung gemäß § 6 Abs. 1 HOAI auf Grundlage der Kostenberechnung erfolgt, da hier keine anderslautende Regelung enthalten ist.

In der als Anlage beigefügten Honorarkostenschätzung, welche auf der Kostenschätzung vom 21.11.2013 beruht, wurde festgelegt, dass als anrechenbare Kosten für die Gesamtmaßnahme die „unmittelbaren Baukosten“ von 340 T€ in Ansatz gebracht werden.

H¹⁴ Die Festlegungen im Ingenieurvertrag sind bezüglich der anrechenbaren Kosten widersprüchlich. Hier sollte künftig auf eindeutige Formulierungen geachtet werden, insbesondere wenn von der HOAI abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Für die bereits im Jahr 2013 erbrachten Leistungen (LP 1 + anteilig LP 2) wurden anrechenbare Kosten der Kostenberechnung von 342,5 T€ in Ansatz gebracht. Nebenkosten wurden nicht berechnet, obwohl diese in Höhe von 5 % vereinbart waren.

In der Honorarschlussrechnung 2015 wurden die LP 2 (anteilig) und die LP 3 nach der Kostenberechnung für den 1. BA und die Leistungsphasen 5 bis 8 nach der Kostenfeststellung abgerechnet, wobei die anrechenbaren Kosten auf volle 100 € abgerundet wurden.

Da die Kostenfeststellung ca. 15 T€ unter der Kostenberechnung lag, profitiert die Stadt von dieser Berechnungsweise.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass Ingenieurleistungen in angemessenem Umfang vereinbart wurden.

Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung

Die Maßnahme wurde öffentlich im Thüringer Staatsanzeiger 23/2015 vom 08.06.2015 ausgeschrieben. Es wurden 7 Leistungsverzeichnisse abgefordert, 6 Angebote gingen ein. Weiterhin wurden 3 Nebenangebote abgegeben. Diese wurden ordnungsgemäß mittels Lochstempel gekennzeichnet.

Die Submission fand am 26.06.2015 um 10 Uhr in der Stadtverwaltung statt.

Das vorliegende Submissionsprotokoll veranlasst zu folgenden Bemerkungen:

Als Submissionstermin war 10.00 Uhr angesetzt.

Der Zeitpunkt der Öffnung des 1. Angebots war ebenfalls mit 10.00 Uhr angegeben.

H¹⁵ Da Angebote zuzulassen waren, die bis zum im Veröffentlichungstext angegebenen Zeitpunkt (hier 10.00 Uhr) eingegangen waren, ist um 10.00 Uhr der Briefkasten zu kontrollieren und in der Posteingangsstelle (Sekretariat) nachzufragen ob noch weitere Angebote vorliegen. Demzufolge kann die Öffnung des 1. Angebots erst nach 10.00 Uhr erfolgen. Künftig ist hier eine genaue Zeitangabe erforderlich.

B⁸ Im Submissionsprotokoll war nicht angegeben, dass dieses verlesen wurde, obwohl dies nach § 14 Abs. 4 Nr.1 VOB/A zwingend gefordert ist.

Die Anzahl der Nebenangebote sowie die gebotenen Nachlässe waren ordnungsgemäß vermerkt. Die anwesenden Bieter haben die Richtigkeit bestätigt.

Das Protokoll war vom Verhandlungsleiter (Ltr. BA) und vom beauftragten Ingenieurbüro unterzeichnet.

Nach Auswertung der Angebote wurde vom beauftragten Büro ein Vergabevorschlag für das günstigste Angebot erstellt.

Zwecks Aufklärung des Angebotsinhalts wurde ein Bietergespräch geführt, welches ordnungsgemäß dokumentiert war.

Bei der Angebotsprüfung war lediglich beim besten Bieter vermerkt, dass dieser die nötige Erfahrung und Fachkunde besitzt.

H¹⁶ Gemäß § 16 Abs. 2 VOB/A ist bei öffentlicher Ausschreibung zuerst die Eignung der Bieter zu prüfen. Erst danach sind die Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die Reihenfolge ist bei der Prüfung der Angebote einzuhalten und auch so zu dokumentieren.

Das günstigste Angebot belief sich auf 149.083,35 €. Unter Einbeziehung eines Nebenangebots verringerte sich die Auftragssumme auf 147.869,55 €.

Die Auftragsvergabe wurde am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen. Der Auftrag wurde am 06.07.2015 erteilt.

Es wurde ein Nachtragsangebot über 331,18 € unterbreitet und nach Prüfung beauftragt. Hier handelt es sich um lediglich um Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Die Gesamtauftragssumme erhöhte sich damit auf 148.200,73 €.

Die Schlussrechnung belief sich auf 170.956,74 € und liegt damit 15,35 % über der Auftragssumme. Die Mehrkosten resultieren aus der Verlängerung des 1. BA auf Grund vorher nicht bekannter Bauarbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung.

Der 2. BA, der im Jahr 2016 ausgeführt wird, verringert sich dadurch entsprechend. Dem Fördermittelgeber wurde die Änderung mitgeteilt.

7. Beteiligungen

Die §§ 71 ff der ThürKO regeln die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen.

Entsprechend § 84 Abs. 4 ThürKO wird die Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder auch mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze im Rahmen der Rechnungsprüfung geprüft.

Die Stadt Bad Blankenburg übt ihre wirtschaftliche Beteiligung in drei Bereichen jeweils als alleiniger Gesellschafter einer GmbH aus.

Beteiligungsbericht

Gemäß § 114 i.V.m. § 75a ThürKO ist die Stadt verpflichtet, jedes Jahr zum 30. September mittels eines Beteiligungsberichtes dem Stadtrat und der Rechtsaufsichtsbehörde über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts Auskunft zu erteilen.

Der Beteiligungsbericht soll dazu beitragen, die unternehmenswirtschaftliche Betätigung der Stadt transparent zu machen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 ist dem Stadtrat bis zum 30.09.2016 zur Information vorzulegen und sodann der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.

Gemeinsame Feststellungen zu den Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften:

Die Jahresabschlüsse der 3 städtischen Gesellschaften, an welchen die Stadt jeweils zu 100 % beteiligt ist, wurden fristgemäß erstellt.

Von den rechtzeitig beauftragten Wirtschaftsprüfern wurde bei der Stadthallenbetriebsgesellschaft sowie bei der Wohnungsbaugesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfberichte dieser Gesellschaften wurden sowohl in den Aufsichtsräten als auch im Stadtrat ausgewertet, der den Bürgermeister ermächtigte in der jeweiligen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss festzustellen sowie Aufsichtsräte und Geschäftsführer zu entlasten.

Gesellschaft	Jahresabschluss vom	Prüfvermerk vom	Beschluss Aufsichtsrat	Beschluss Stadtrat und Gesellschafterversammlung
Fernwärme GmbH	vorläufiger Jahresabschluss	Entwurf 03.08.2016	August 2016	September 2016
WOBAU GmbH	07.03.2016	18.03.2016	02.06.2016	22.06.2016
Stadthalle GmbH	10.04.2016	19.04.2016	24.05.2016	22.06.2016

Der Jahresabschluss der Fernwärme GmbH lag nur in vorläufiger Form vor und konnte noch nicht geprüft werden, da die bisherige Wirtschaftsprüferin keine Zulassung mehr hat. Der Aufsichtsrat hat inzwischen einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellt.

Zum Zeitpunkt des Abschlussgesprächs lag der Entwurf des Prüfberichtes des neuen Wirtschaftsprüfers vor. Im August 2016 ist eine Aufsichtsratssitzung vorgesehen; Gesellschafterversammlung und Stadtrat sollen im September 2016 entscheiden.

Die Organe der Gesellschaften sind ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen. Der Stadtrat war bezüglich der gefassten Beschlüsse entsprechend eingebunden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

1. Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg GmbH

Wirtschafts-Jahr	Jahresüberschuss (+) bzw. -fehlbetrag (-)	Verlustvortrag aus Vorjahren	Verlust insgesamt	Eigenkapital
2005	- 2.272.358,37 €	23.645.330,70 €	25.917.689,07 €	9.082.310,93 €
2006	- 2.308.953,14 €	25.917.689,07 €	28.226.642,21 €	6.773.357,79 €
2007	- 1.245.722,99 €	28.226.642,21 €	29.472.365,20 €	5.527.634,80 €
2008	- 1.210.276,75 €	29.472.365,20 €	30.682.641,95 €	4.317.358,05 €
2009	- 2.068.334,67 €	30.682.641,95 €	32.750.976,62 €	2.249.023,38 €
2010	- 12.261.641,21 €	32.750.976,62 €	45.012.617,83 €	6.687.446,86 €
2011	- 581.167,07 €	45.012.617,83 €	45.593.884,90 €	6.159.279,79 €
2012	- 931.592,33 €	13.840.720,21 €	14.772.312,54 €	7.480.845,62 €
2013	- 519.110,08 €	0,00 €	519.110,08 €	6.961.735,54 €
2014	- 133.636,59 €	38.264,46 €	171.901,05 €	6.828.098,95 €
2015	+ 21.185,30 €	171.901,05 €	150.715,75 €	6.849.284,25 €

Gegenüber den Vorjahren wurde für das abgelaufene Wirtschaftsjahr erstmals ein Gewinn erzielt. Dieser wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Auch für 2016 wird ein Überschuss angestrebt.

2. Stadthalle Bad Blankenburg Betriebsgesellschaft mbH

Der Zuschuss der Stadt beträgt seit dem Jahr 2013 insgesamt 270 T€, davon sind für den Bereich Tourismus 50 T€ bestimmt.

Die Jahresabschlüsse weisen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Ergebnis	Bemerkungen	Verlustvorträge	Eigenkapital
2009	+/- 0,00 €		./ 488.923,28 €	61.467,29 €
2010	+ 229,65 €	Gewinnauszahlung an Stadt	./ 488.923,28 €	61.467,29 €
2011	+ 4.617,47 €	Gewinnauszahlung an Stadt	./ 488.923,28 €	61.696,94 €
2012	- 4.879,99 €	Verlustvortrag	./ 484.076,06 €	61.434,42 €
2013	+ 272,00 €	Gewinnauszahlung an Stadt	./ 488.956,05 €	61.706,42 €
2014	+ 538,84 €	Gewinnauszahlung an Stadt	./ 488.684,05 €	62.245,26 €
2015	+ 374,43 €	Gewinnauszahlung an Stadt	./ 488.145,21 €	62.619,69 €

Die Geschäftsführung ist darauf bedacht, den allgemeinen Kostenanstieg durch moderate Anpassung der Gastronomie- und Mietpreise auszugleichen und den Zuschussbedarf konstant zu halten.

3. Beteiligung an der Fernwärme Bad Blankenburg GmbH

Entwicklung der Jahresergebnisse

Jahr	Jahresergebnis	Bemerkung	Gewinnvorträge (+) Verlustvorträge (-) aus Vorjahren	Eigenkapital (EK)
2009	./ 42.286,18 €	Verlust	+ 19.386,85 €	+ 31.700,67 €
2010	+ 16.902,92 €	Gewinn	- 22.899,33 €	+ 48.593,01 €
2011	./ 101.632,81 €	Verlust	- 5.996,41 €	./ 53.029,22 €*
2012	1.986,82 €	Gewinn; Übernahme Anteile der priv.Gesellschafter**	- 107.629,22 € - 25.350,00 €**	./ 76.392,40 €*
2013	17.558,76 €	Gewinn	- 105.642,40 €	./ 58.833,64 €*
2014	7.675,93 €	Gewinn	- 88.083,64 €	./ 51.157,71 €*
2015	3.876,62 €	Gewinn (voraussichtlich)	- 80.407,71 €	./ 47.281,09 €*

* - nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

** - Übernahme der Anteile der Privaten Gesellschafter (3 x 8450,- €) durch Gesellschaft

Weist die Bilanz der Gesellschaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gesellschaft überschuldet und der Bestand gefährdet ist.

In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) liegt der Tatbestand der Überschuldung nicht vor, wenn die Fortführung des Unternehmens den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich ist.

Eine positive Fortführungsprognose wurde im Vorjahr vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich im Jahr 2015 weiter verringert.

8. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

- Die Stadt befand sich auch weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung sowie in der Haushaltskonsolidierung. Ein ausgeglichener Haushalt konnte auf Grund der aufgelaufenen Soll-Fehlbeträge nicht aufgestellt werden. Maßgeblich für die Haushaltsführung ist die im Jahr 2014 beschlossene und genehmigte 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie dessen weitere Fortschreibungen 2015.
- Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr wurde noch nicht überarbeitet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.
- Eine Neukaalkulation der Friedhofsgebühren ist auf Grund sich ändernder Bestattungsarten erforderlich.
- Die Verwaltungskostensatzung wurde inzwischen überarbeitet. Auch die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten sowie die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern wurden angepasst.
- Zum Anordnungs- und Kassenwesen ergaben sich keine Feststellungen, ordnungsgemäße Dienstanweisungen lagen vor. Buchführung und Belegwesen entsprachen den Vorschriften der ThürGemHV. Die Unterschriftenordnung wurde aktualisiert.
- Das Kassenkreditlimit wurde im Jahr 2015 eingehalten. Kassenprüfungen wurden lediglich bei den Barkassen durchgeführt, wobei sich keine Differenzen ergaben. Eine „große“ Kassenprüfung wurde nicht durchgeführt, was beanstandet wird. Eine Abstimmung zwischen Buch- und Bankbeständen wird jedoch bei jedem Tagesabschluss vorgenommen.
- Die Jahresrechnung wurde fristgerecht erstellt und dem Stadtrat zur Information vorgelegt. Die Übernahme der Ansätze des Haushaltssicherungskonzeptes und dessen Fortschreibungen als Planansatz in die Haushaltsrechnung zwecks Optimierung der Haushaltsüberwachung wird vom Rechnungsprüfungsamt toleriert.
- Das Haushaltsjahr 2015 schließt wiederholt mit einem Soll- Fehlbetrag ab. Eine Deckung fand quasi nicht statt, der Gesamt-Soll-Fehlbetrag hat sich um 492.674,12 € erhöht.
- Der kassenmäßige Abschluss entsprach den Vorschriften von § 78 ThürGemHV, Buch- und Bankbestand waren miteinander abstimmbare. Die Rückstände bei der Kreisumlage konnten weiter abgebaut werden.
- Die Ansätze des Haushaltssicherungskonzeptes wurden größtenteils eingehalten. Waren Mehrausgaben nicht vermeidbar, wurden diese vom Stadtrat unter Angabe der Deckungsquelle (entweder Einsparungen oder Mehreinnahmen) bewilligt. Insgesamt wurden im Verwaltungshaushalt mehr Einsparungen erzielt, als Mehrausgaben erforderlich waren, was sich auch beim Haushaltsausgleich zeigt. Anstatt einer Zuführung zum Verwaltungshaushalt wurde eine Zuführung zum Vermögenhaushalt erzielt, die jedoch nicht die Höhe der ordentlichen Tilgung erreichte.
- Die Verschuldung ist überdurchschnittlich hoch, sie wird jedoch stetig abgebaut. Die Stadt hat bei den Umschuldungen des Vorjahres vom niedrigen Zinsniveau am Kreditmarkt profitiert. Der Zinsaufwand hat sich weiter verringert.

- Rücklagen sind nicht vorhanden. Die Stadt befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung, das Wiedererreichen der dauernden Leistungsfähigkeit ist mittelfristig nicht absehbar. Die Rückzahlungsverpflichtungen der gewährten Bedarfszuweisung in den Jahren 2017 bis 2020 führen dazu, dass das Konsolidierungsziel nicht erreicht wird. Hier muss im Jahr 2017 ein Antrag auf Umwandlung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung gestellt werden.
- Bei der Beschaffung des Dienstwagens des Bürgermeisters wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet. Auch hinsichtlich von Zuständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit sowie bei den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Haushaltskonsolidierung) ergaben sich keine Feststellungen.
Erhebliche Verstöße ergaben sich bei der Nutzung des Dienstfahrzeuges. Es wurde kein Fahrtenbuch geführt. Ein Beschluss des zuständigen Organs lag nicht vor. Das Fahrzeug wurde (lt. Aussage des Bürgermeisters) unentgeltlich für Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zu Kreistagssitzungen genutzt.
Der Stadt ist dadurch ein finanzieller Nachteil entstanden, Schadenersatzansprüche sind geltend zu machen.
Ein Fahrtenbuch wird seit der Prüfung geführt.
Der Bürgermeister hat im Abschlussgespräch die vollständige Kostenerstattung für die private Nutzung des Dienst-Pkw's seit seinem Amtsantritt zugesagt.
Dem Rechnungsprüfungsamt ist darüber bis zum 31.10.2016 zu berichten.
- Die Überprüfung von weiteren Dienstfahrzeugen von Verwaltung und Bauhof ergab keine Feststellungen. Ordnungsgemäß geführte Fahrtenbücher lagen vor, die Fahrzeuge werden nur dienstlich genutzt.
- Bei der Beschaffung eines neuen Traktors für den Bauhof wurden die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet. Die Mittel waren im HSK eingestellt.
- Ingenieurleistungen für den ländlichen Wegebau (Straße zum Wasserwerk Zeigerheim) wurden in angemessenem Umfang vereinbart. Die Formulierungen im Ingenieurvertrag waren bezüglich der anrechenbaren Kosten widersprüchlich. Hier sollte künftig auf eindeutige Formulierungen geachtet werden, insbesondere wenn von den Vorschriften der HOAI abgewichen wird. Die Honorarabrechnung war nachvollziehbar, finanzielle Nachteile sind der Stadt nicht entstanden.
 Die Ausschreibung erfolgte öffentlich. Das Submissionsprotokoll und der Vergabevorschlag enthielten kleine Mängel, ansonsten war vergaberechtlich nichts zu beanstanden.
 Mehrkosten in der Schlussrechnung resultieren aus der Verlängerung des 1. Bauabschnitts, welche dem Fördermittelgeber ordnungsgemäß angezeigt wurden.
- Die Stadt hat ihre Verpflichtungen als Gesellschafter der drei städtischen Gesellschaften in Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen vollumfänglich wahrgenommen. Die Jahresabschlüsse wurden fristgemäß erstellt, sowie bei der Stadthallenbetriebsgesellschaft und der Wohnungsbaugesellschaft geprüft und in den Aufsichtsräten sowie im Stadtrat beraten. Bei der Fernwärme GmbH musste ein neuer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, der Prüfbericht lag noch nicht vor.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Stadt Bad Blankenburg die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nachdrücklich verfolgt hat. Die in den Prüfberichten der Vorjahre gegebenen Hinweise wurden größtenteils beachtet, teilweise besteht jedoch auch noch Nachholbedarf. Marktgebühren wurden wiederholt ohne Rechtsgrundlage erlassen.

9. Aufstellung der Prüfungsfeststellungen

Soweit dieser Bericht Prüfungsfeststellungen enthält, sind diese am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- B – Beanstandung
- WB – Wiederholungsbeanstandung
- H – Hinweise, deren Beachtung nahe gelegt wird
- WH – Wiederholungshinweis

9.1. Beanstandungen und Wiederholungsbeanstandungen

WB¹	Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der FFW dringend überarbeitungsbedürftig	S. 6
B²	im Jahr 2015 keine „große“ Kassenprüfung durchgeführt	S. 8
B³	fehlender Beschluss für private Nutzung Dienst-Pkw Bürgermeister	S. 20
B⁴	Bürgermeister hat kein Fahrtenbuch für seinen Dienst-Pkw geführt	S. 20
B⁵	kein Entgelt für die private Nutzung des Dienst-Pkw entrichtet	S. 20
B⁶	finanzieller Nachteil für Stadt aus privater Nutzung Dienst-Pkw	S. 20
WB⁷	Marktgebühren wiederholt ohne Rechtsgrundlage erlassen	S. 21
B⁸	fehlender Vermerk im Submissionsprotokoll, dass die Niederschrift verlesen wurde	S. 24

9.2. Hinweise und Wiederholungshinweise

WH¹	Friedhofsgebühren neu kalkulieren und Satzung überarbeiten	S. 6
H²	Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern künftig jährlich anpassen	S.6
H³	Einnahmesatzungen regelmäßig an geltende Vorschriften zur Haus-Haushaltskonsolidierung und zur Beantragung von Bedarfszuweisungen anpassen	S. 6
H⁴	künftig mindestens einmal jährlich eine „große“ Kassenprüfung gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO durchführen	S. 8
WH⁵/H⁶	Aufträge bei Stadtfesten erst auslösen, wenn entsprechende Einnahmen eingegangen sind, rechtzeitig Aktivitäten zur Einnahmeerzielung für anstehende Jahrfeiern auslösen	S. 11
H⁷	unverzüglich Beschluss zur privaten Nutzung des Dienst-Pkw durch den Bürgermeister für die Zukunft fassen, dabei Umfang der Privatnutzung und Kostenerstattung festlegen	S. 20
H⁸	unentgeltliche Überlassung von Dienstfahrzeugen rechtswidrig	S. 20
H⁹	können Fahrzeugkosten im Vorfeld nicht ermittelt werden, wird eine Anlehnung an geltenden Satz von 0,35 €/km nach dem Thüringer Reisekostengesetz empfohlen, am Jahresende Abrechnung nach tatsächlichen angefallenen Kosten vornehmen	S. 20
H¹⁰	Fahrtenbücher sind für alle Dienstfahrzeuge zu führen, auch wenn diese nur dienstlich genutzt werden	S. 20
H¹¹	Kosten für private Nutzung Dienst-Pkw ermitteln und geltend machen (Termin 31.10.2016)	S. 21
WH¹²	Marktgebühren vollumfänglich erheben	S. 21
H¹³	Kürzungen in einzelnen Leistungsphasen bei Ingenieurverträgen eindeutig definieren, um evtl. spätere Streitigkeiten zu vermeiden	S.22
H¹⁴	auf eindeutige Formulierungen in Ingenieurverträgen achten	S.23
H¹⁵	bei Submissionen den tatsächlichen Zeitpunkt des Öffnens des ersten Angebotes in Niederschrift vermerken	S. 23
H¹⁶	bei der Prüfung von Angeboten für Baumaßnahmen nach öffentlicher Ausschreibung zuerst die Eignung der Bieter prüfen und entsprechend dokumentieren	S. 24

10. Schlussbemerkungen

Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Stadt Bad Blankenburg verlief im Haushaltsjahr 2015 bis auf die angeführten Beanstandungen geordnet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Erhebliche Verstöße wurden insbesondere bei der Nutzung des Dienstwagens durch den Bürgermeister festgestellt.

Das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip wurde unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung sowie den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung hinreichend beachtet.

Die aufgeführten Beanstandungen und gegebenen Hinweise sollten bei der weiteren Haushaltsdurchführung unbedingt Beachtung finden.

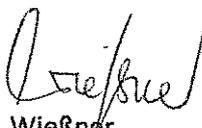
Über die Ausräumung der Feststellungen der Rechnungsprüfung ist auch gegenüber dem Stadtrat Rechenschaft abzulegen, entsprechende Maßnahmen sind zu beschließen und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Wir bitten Sie, uns bis zum 31.10.2016 eine Stellungnahme zu allen Prüfungsfeststellungen (incl. Erstattungen für die private Nutzung des Dienst-Kfz's) vorzulegen.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 4 Abs. 3 ThürPrBG wurde der Entwurf des Prüfberichtes mit dem Bürgermeister und der Verwaltung ausgewertet. Einwände gegen diesen Prüfbericht wurden nicht erhoben.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat nach Vorlage des Prüfberichtes die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, zu entscheiden.

Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarische Maßnahmen bzw. auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet.

Nach § 82 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr.2 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) erhält die Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfberichtes.



Wießner
Prüferin

Verteiler
Bürgermeister
Landrat
Kommunalaufsicht
Rechnungsprüfungsamt

Kassenmäßiger Abschluss 2015		Stadt Bad Blankenburg							
	AOS lfd. Jahr	AO auf HR	KR aus Vj.	Abgang KR	Ges. rech. soll	Istbeträge	neue KR		
WvHH									
Einnahmen	7.464.168,53 €	0,00 €	1.339.278,27 €	2.196,64 €	8.801.250,16 €	8.236.388,45 €	564.861,71 €		
Ausgaben	7.461.771,92 €	0,00 €	1.339.278,27 €	-199,97 €	8.801.250,16 €	7.815.550,90 €	985.699,26 €		
Saldo						420.837,55 €			
VmHH									
Einnahmen	380.666,46 €	0,00 €	1.090.935,28 €	0,70 €	1.471.601,04 €	1.239.815,79 €	231.785,25 €		
Ausgaben	1.731.412,86 €	0,00 €	1.090.935,28 €	0,00 €	2.822.348,14 €	2.701.634,54 €	120.713,60 €		
Saldo						-1.461.818,75 €			
Verwahr									
Einnahmen						1.413.700,62 €			
Ausgaben						1.382.634,54 €			
Saldo						31.066,08 €			
Vorschuss									
Einnahmen						405.738,01 €			
Ausgaben						442.159,20 €			
Saldo						-36.421,19 €			
Gesamt									
Einnahmen						11.295.642,87 €			
Ausgaben						12.341.979,18 €			
buchmäßiger									
Kassenbestand						-1.046.336,31 €			

Fahrzeugkosten Dienst-Pkw SLF-T474

Nutzungszeitraum	04.03.13 - 25.02.16						
vereinbarte Fahrleistung	45.000 km						
tatsächliche Fahrleistung	42.414 km						
Listenpreis	23.114 €						
Leasingraten (204,68 €/monatlich)	2.046,80 €	2.456,16 €	2.456,16 €	409,36 €	7.368,48 €		
Abrechnung Mehrkosten für Schäden				1.655,98 €	1.655,98 €		
Abrechnung Minderkilometer				-3,47 €	-3,47 €		
Leasingkosten gesamt					9.020,99 €		
Zulassungskosten	115,00 €						115,00 €
Inspektionen		24,24 €	228,91 €		253,15 €		
Kfz-Steuer	34,00 €	34,00 €	34,00 €	-1,00 €	101,00 €		
Versicherungen	581,62 €	703,08 €	921,11 €	122,70 €	2.328,51 €		
Betankung	977,62 €	1.978,22 €	1.300,84 €	235,81 €	4.492,49 €		
gesamt	3.755,04 €	5.195,70 €	4.941,02 €	2.419,38 €	16.311,14 €		
Kosten pro km (42.414 km)					0,38 €/km		
Versicherungen 2015	bisher nur Vorschuss, Abrechnung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor						
Versicherung 2016	anteiliger Vorschuss für 2 Monate, Vorschuss ges.2016 : 736,20 €)						